

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 04.09.2017

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.10.2017

BV 108/2017

Betreff: **Feststellung von Hinderungsgründen für das Nachrücken von Frau Claudia Grau in den Gemeinderat und deren Verpflichtung**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass bei Frau Claudia Grau kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 GemO vorliegt. Sie tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Erbach anstelle des ausscheidenden Stadtrates Eberle ein.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Herr Stadtrat Ulrich Eberle scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, auf eigenen Wunsch zum 23.10.2017 aus dem Gemeinderat der Stadt Erbach aus.

Er wurde bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 im Wahlvorschlag der FWW als Vertreter des Wohnbezirks Erbach in den Gemeinderat gewählt. Nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) rückt der/die als nächstes festgestellte Bewerber/in in den Gemeinderat nach. Nach § 26 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) werden die Bewerber/innen, auf die bei der Wahl kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlages für den Wohnbezirk festgestellt.

Erste Ersatzbewerberin ist Frau Claudia Grau, wohnhaft: Erlenbachstraße 55, 89155 Erbach. Sie wurde mit 1 835 Stimmen als erste Ersatzperson auf den direkten Sitz von Herrn Ulrich Eberle festgestellt. Sie rückt damit auf diesen Sitz nach

Frau Grau hat erklärt, dass sie die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem/einer nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber/in Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit **nicht mehr als 10 000 Einwohnern** auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig

Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

1. Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
2. Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad;
3. Verschwägerter oder als verschwägert Geltende in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau Grau keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Frau Grau rückt somit als Ersatzbewerberin für den ausscheidenden Stadtrat Ulrich Eberle in den Gemeinderat der Stadt Erbach nach.